





EKB-F 2023 ⁵⁾		
Absetzbetrag für begünstigte Investition ⁶⁾		—
Bereits geleistete Vorauszahlungen		—
☐ Nachforderung ☐ Gutschrift		

Begünstigte Investitionen		
Anschaffungs-/Herstellungskosten von Investitionen 01.01.2023 - 31.12.2023		
des Beitragsschuldners ⁷⁾		
	Steuernummer(n)	
Zurechnung verbundener Unternehmen ⁸⁾		
Zwischensumme		
Anschaffungs-/Herstellungskosten von Investitionsvorhaben 01.01.2024 - 31.12.2027		
des Beitragsschuldners ⁹⁾		
	Steuernummer(n)	
Zurechnung verbundener Unternehmen ¹⁰⁾		
Zwischensumme		

⁵⁾ Der EKB-F beträgt 40% der Bemessungsgrundlage.

⁶⁾ Hier sind - gegebenenfalls - nach § 4 EKBFG begünstigte Investitionen in Abzug zu bringen (in Höhe von höchstens 50% der Anschaffungs- und Herstellungskosten und höchstens 17,5% des ermittelten EKB-F) und entsprechend im Feld „Begünstigte Investitionen“ zu erläutern. Soweit Kosten für Investition(svorhab)en bereits in einem früheren Erhebungszeitraum geltend gemacht wurden, können diese nicht mehr berücksichtigt werden.

⁷⁾ Hier sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Investitionen vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 einzutragen.

⁸⁾ Hier sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Investitionen vom 01.01.2023 bis 31.12.2023, die von verbundenen Unternehmen zugerechnet werden, einzutragen sowie die Steuernummer(n) dieser Unternehmen anzugeben.

⁹⁾ Hier sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Investitionsvorhaben vom 01.01.2024 bis 31.12.2027 einzutragen.

¹⁰⁾ Hier sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Investitionsvorhaben vom 01.01.2024 bis 31.12.2027, die von verbundenen Unternehmen zugerechnet werden, einzutragen sowie die Steuernummer(n) dieser Unternehmen anzugeben.





Anschaffungs-/Herstellungskosten gesamt	
Absetzbetrag (50%) ¹¹⁾	
Absetzbetrag für begünstigte Investitionen ¹²⁾	
Energiekrisenbeitrag-Fossil	
Kosten für begünstigte Investitionen, die in die nächste Periode vorgetragen werden können ¹³⁾	

¹¹⁾ Von den Investitionen und Investitionsvorhaben können 50% als Absetzbetrag genutzt werden.

¹²⁾ Der Absetzbetrag kann höchstens 17,5% des ermittelten EKB-F betragen. Hier ist der gegebenenfalls entsprechend gekürzte Betrag einzutragen.

¹³⁾ Investitionen, die in der Periode 01.01.2023 bis 31.12.2023 nicht genutzt werden können, können in der nächsten Periode 01.01.2024 bis 31.12.2024 genutzt werden. Entsprechend § 2 Abs 2 Z 4 EKB-InvestitionsV ist eine Aufrollung vorgesehen, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Investitionsvorhabens von den geschätzten und dem Absetzbetrag zu Grunde gelegten Kosten um mehr als 10% abweichen oder die Voraussetzungen für die Zurechnung zu einem verbundenen Unternehmen weggefallen sind.

